

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2020/11/26 E2355/2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2020

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

B-VG Art139 Abs6 zweiter Satz

COVID-19-MaßnahmenV BGBl II 98/2020 §1

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten durch Anwendung einer gesetzwidrigen
Verordnungsbestimmung wegen Verhängung einer Geldstrafe für die Unterschreitung der Abstandspflicht;
Rückwirkung der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verordnungsbestimmung durch den VfGH auf den vorliegenden
Beschwerdefall; Ausspruch, dass die gesetzwidrige COVID-19-MaßnahmenV nicht mehr anzuwenden ist, führt zur
Aufhebung des – vor Kundmachung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung im BGBl ergangenen –
Straferkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts

Rechtssatz

Der VfGH hat mit seinem, einen Individualantrag auf Verordnungsprüfung erledigenden E v 14.07.2020,V363/2020,
festgestellt, dass §1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
gemäß §2 Z1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II 98/2020, gesetzwidrig war, und gestützt auf Art139 Abs6
zweiter Satz B-VG verfügt, dass diese Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist. Dieser Ausspruch wurde vom
Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz am 31.07.2020 kundgemacht (BGBl II
351/2020).

Das LVwG hat bei Erlassung seines Erkenntnisses vom 24.06.2020 die als gesetzwidrig festgestellte
Verordnungsbestimmung angewandt (was ihm freilich im Hinblick auf die erst am 31.07.2020 erfolgte Kundmachung
subjektiv nicht vorzuwerfen ist). Der Beschwerdefall ist zwar weder ein Anlassfall im engeren Sinn noch ein diesem
gleichzuhaltender Fall. Durch den - auch den VfGH bindenden - Ausspruch, dass die als gesetzwidrig festgestellte
Bestimmung "nicht mehr anzuwenden" ist, wirkt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der zitierten Bestimmung aber
jedenfalls auch auf den vorliegenden Beschwerdefall zurück. Es ist nach Lage des Falles offenkundig, dass ihre
Anwendung für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nachteilig war. Er wurde somit wegen Anwendung einer
gesetzwidrigen Verordnung in seinen Rechten verletzt.

Entscheidungstexte

- E2355/2020
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.11.2020 E2355/2020

Schlagworte

COVID (Corona), VfGH / Aufhebung Wirkung, VfGH / Anlassfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:E2355.2020

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2021

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at